

Begründung zur 3. Änderungsverordnung vom 8. Januar 2021 zur 5. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020

A. Allgemeiner Teil

Mit der 3. Verordnung zur Änderung der 5. Corona-Verordnung verlängert die Landesregierung aufgrund des nach wie vor sehr besorgniserregenden Infektionsgeschehens im Land den bestehenden harten „Lockdown“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorläufig bis zum 31. Januar 2021. Gleichzeitig schärft sie die getroffenen Maßnahmen auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 5. Januar 2021 an mehreren Stellen nach. Der Nachschärfung dienen insbesondere

- die weitergehende Untersagung und Einschränkung von Ansammlungen und Veranstaltungen im privaten und öffentlichen Raum (dazu §§ 1b und 9 CoronaVO),
- die Möglichkeit für den Einzelhandel, einen Abholservice z.B. in Form des sog. „click-and-collect“ einzurichten (dazu § 1d CoronaVO) sowie
- die Aussetzung des Präsenzunterrichts zumindest bis 17. Januar 2021 (dazu § 1f CoronaVO).

Die Bundeskanzlerin sowie die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben am 5. Januar 2021 positiv bewertet, dass viele Bürgerinnen und Bürger am Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel auf in dieser Zeit wichtige Begegnungen verzichtet haben, um sich und andere zu schützen. Gleichzeitig musste jedoch festgestellt werden, dass die Belastungen im Gesundheitswesen immer noch hoch sind und weiter ansteigen. Daher hat die Feststellung, dass die Ziele der Umkehrung der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens und Senkung der 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner nicht erreicht werden konnten, weiterhin Bestand. Allerdings ist eine präzise Aussage über die Entwicklung des Infektionsgeschehens zu Beginn des neuen Jahres außerordentlich schwierig. Aufgrund der zahlreichen Feiertage muss leider davon ausgegangen werden, dass es zu Test- und Meldeverzögerungen gekommen ist. Darüber hinaus zeigen sich die Auswirkungen des besonderen Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage erst später im Infektionsgeschehen. Es ist daher zu befürchten, dass die derzeitigen Meldedaten das tatsächliche Infektionsgeschehen nicht umfänglich abbilden.

Das Robert Koch-Institut weist darauf hin, dass während der Weihnachtsfeiertage, zum Jahreswechsel und an den umgebenden Tagen bei der Interpretation der Fallzahlen zu

beachten ist, dass zum einen meist weniger Personen einen Arzt aufsuchen, wodurch weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden. Zum anderen kann es sein, dass nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen an das RKI übermitteln. Dennoch ist die Anzahl neuer Corona-Fälle weiterhin auf sehr hohem Niveau, obwohl die Testzahlen zuletzt um etwa 50 Prozent gesunken sind. Mit einer Positivquote von rund 16 Prozent ist in der 53. Kalenderwoche (28. Dezember 2020 – 3. Januar 2021) ein neuer Höchststand erreicht.

Zu großer Besorgnis trägt die Feststellung des Auftretens von neuen Mutationen des SARS-CoV-2-Virus bei, welche nach ersten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine weitaus höhere Infektiosität aufweisen als das bisherige Virus und auch bereits in Deutschland, unter anderem in Baden-Württemberg aufgetreten sind. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es daher, die weitere Verbreitung von Virusvarianten möglichst weitgehend zu begrenzen. Allerdings begünstigen die Wintermonate die Ausbreitung des Virus. Wenn gleich die nunmehr verfügbaren Impfstoffe eine Perspektive für eine Normalisierung unseres Alltags und die Rückkehr zu einem Leben ohne pandemiebedingte Einschränkungen eröffnen, werden sie sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist es erforderlich, die harten „Lockdown-Maßnahmen“ fortzuführen. Darüber hinaus sieht sich die Landesregierung im Anschluss an die Überprüfung der „Lockdown-Maßnahmen“ leider gezwungen, diese insbesondere im Bereich der Kontaktbeschränkungen sogar noch zu verschärfen. Dies liegt unter anderem an der Feststellung der nach wie vor bestehenden bedrohlichen pandemischen Lage. Die die Bundes- und Landesregierung beratenden Wissenschaftler haben nochmals eindrücklich darauf hingewiesen, dass es zur Erreichung des angestrebten Ziels einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 je 100.000 Einwohner auf jede einzelne Kontaktvermeidung ankommt. Konkret bedeutet dies, dass jegliche zusätzliche Kontaktreduktion eine sehr große Wirkung hat. Hierbei ist der R-Wert ein wichtiger Richtwert. Mit einem R-Wert von 0,9 halbiert sich die Zahl der Infektionen jeden Monat. Bereits mit einem R-Wert von 0,7 hingegen halbiert sie sich jede Woche.

Im Dezember 2020 sind in Deutschland mehr Personen an oder mit Corona gestorben als kumuliert im gesamten restlichen Jahr. Zudem sind die Intensivstationen nahezu vollständig belegt, so dass die medizinischen Versorgungskapazitäten annähernd ausgeschöpft sind und die Belastungsgrenze der Ärztinnen und Ärzte sowie der Pflegekräfte erreicht ist. Ohne eine weitere starke Reduzierung der physischen Kontakte droht der Kollaps des Gesundheitssystems in Baden-Württemberg und ganz Deutschland. Daher werden bereits jetzt nicht lebensnotwendige, aber medizinisch indizierte Operationen verschoben, um den schlimmsten Fall, nämlich die Überlastung der Krankenhauskapazitäten, zu verhindern.

Nur so kann vermieden werden, dass die behandelnden Ärzte die Entscheidung treffen müssen, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ (sog. Triage) behandelt werden.

Aufgrund der hohen Infektionszahlen, der zeitverzögerten Auswirkungen des Reise- und Besuchsverhaltens über die Feiertage und den Jahreswechsel sowie der tendenziell zu geringen aktuellen Meldezahlen, gilt es dringender denn je, den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage zu vermeiden, d.h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Anzahl an täglichen Neuinfektionen und Todesfällen liegt immer noch auf einem Niveau, das nicht hingenommen werden kann. Es ist zwingend erforderlich, die Kontrolle über die Pandemie wieder zurück zu gewinnen.

Die aktuelle Situation in Baden-Württemberg ist wie in Deutschland insgesamt äußerst angespannt:

- So verzeichnete das Robert Koch-Institut (RKI) am 18.12.2020 mit (bundesweit) **33.777 Neuinfektionen** binnen 24 Stunden einen neuen Höchstwert; zuletzt wurden bundesweit 31.849 Neuinfektionen innerhalb 24 Stunden gemeldet (08.01.2021).
- Baden-Württemberg meldete am 23.12.2020 mit **4.391** binnen 24 Stunden einen **Höchststand an Neuinfektionen**; zuletzt wurden 2.753 Neuinfektionen innerhalb von 24 Stunden gemeldet (08.01.2021).
- Die Zahl der Todesfälle steigt seit Anfang September an, seit Mitte Oktober sehr deutlich. Mit **1.188 Todesfällen** binnen 24 Stunden meldet das RKI am 07.01.2021 einen neuen Höchstwert seit Beginn der Pandemie. In Baden-Württemberg lag der **Höchstwert** der innerhalb eines Tages an bzw. mit COVID-19 verstorbenen Personen bei **166 Personen** (Stand: 22.12.2020); zuletzt starben in Baden-Württemberg 127 Personen an oder mit COVID-19 (Stand 08.01.2021)
- Die 7-Tages-Inzidenz beläuft sich für Baden-Württemberg aktuell auf einen Wert von **124,6 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner** (Stand: 08.01.2021).
- Die intensivmedizinischen Kapazitäten im Land sind zu **85,7 %** ausgelastet (2.082 von 2.429 Betten, Stand: 08.01.2021).
- **595 Personen** befinden sich aktuell infolge einer COVID-19-Erkrankung in intensivmedizinischer Behandlung. **356** davon (59,8 %) müssen invasiv beatmet werden (Stand: 08.01.2021).

- Teilweise sind auf lokaler Ebene sämtliche intensivmedizinischen Kapazitäten belegt, so dass eine Notfallversorgung der Bevölkerung nur durch die Einbeziehung regionaler und überregionaler Ressourcen gesichert werden kann.

Unmittelbares Ziel der Maßnahmen der §§ 1b bis 1h CoronaVO ist nach wie vor, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Nur durch eine umgehende, drastische Beschränkung von Kontakten lässt sich die erneute exponentielle Dynamik des Infektionsgeschehens nicht nur brechen, sondern auch nachhaltig umkehren. Dies ist entscheidend dafür, dass sich der Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage und damit auch erhebliche Gefahren für die Gesundheit und das Leben insbesondere von vulnerablen Personen noch verhindern lassen.

Die Landesregierung behält auch landesweite Regelungen wie Ausgangsbeschränkungen bei, die in anderen Ländern in der Vergangenheit lokal beschränkt bereits in sog. Hotspot-Gebieten im Land und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Einsatz gekommen sind. Auch Ausgangsbeschränkungen, wie sie im Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 13. Dezember 2020 als flankierende Maßnahmen für besonders betroffene Länder und Regionen Erwähnung finden, werden aufrechterhalten. Vor allem die eigenen Erfahrungen in Bezug auf die Kontaktbeschränkungen aus dem Frühjahr 2020, aber auch die Erfahrungen in anderen Ländern (z.B. Irland, Frankreich, Italien) haben gezeigt, dass bei der bestehenden pandemischen Lage nur strikte „Lockdown-Maßnahmen“ geeignet sind, eine Abkehr vom exponentiellen Wachstum zu erreichen. Dies ist insbesondere auch zum Schutz der vulnerablen Gruppen notwendig, zu der laut Bundesgesundheitsministerium bis zu 40 Prozent der Bevölkerung gehören.

Angesichts des diffusen und flächendeckend sehr besorgniserregenden Infektionsgeschehens im Land ist eine Lockerung der bisherigen Maßnahmen nicht möglich. Derzeit wird in allen 44 Stadt- und Landkreisen im Land die Schwelle von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen deutlich überschritten, in 36 Stadt- und Landkreisen liegt die 7-Tages-Inzidenz über 100. Daneben ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Infizierten – insbesondere bei symptomarmen oder asymptomatischen Verläufen – nicht erfasst ist (Dunkelziffer), so dass ohne Kontaktreduzierung die Gefahr der Ansteckung weiterer Personen hoch ist.

Die Landesregierung stützt sich bei ihrem Vorgehen auf die dringenden Empfehlungen aus der Wissenschaft, unter anderem auf die Empfehlungen der 7. Ad-hoc-Stellungnahme zur Coronavirus Pandemie der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 08. Dezember 2020. Darüber hinaus folgt die Landesregierung hinsichtlich des Aussetzens des Präsenzunterrichts in Schulen und des Betriebs von Kindertagesstätten den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Dieses empfiehlt ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als

50, einer hohen Testpositivrate (mehr als 5 %) und einer Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, die Notwendigkeit für kurzfristige Schulschließungen zu prüfen. Auch laut dem Karlsruher Institut für Technologie geht von Schulschließungen ein signifikanter Effekt im Kampf gegen die Pandemie aus.

Aufgrund der sehr besorgniserregenden pandemischen Lage und der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten in Baden-Württemberg zu rund 87 Prozent sieht sich die Landesregierung gezwungen, die harten „Lockdown-Maßnahmen“ vom 16. Dezember 2020 zu verlängern und nachzuschärfen.

Sämtliche getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder möglichst so zu reduzieren, dass eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner erreicht wird. Denn bei einer höheren Inzidenz können die Gesundheitsämter die Infektionsketten nicht mehr nachvollziehen. Aktuell können in rund sieben von zehn Infektionsfällen die Umstände der Infektion weder ermittelt noch die entsprechenden Infektionsketten nachvollzogen werden. Nur wenn die Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Gesundheitsämter (wieder) umfänglich möglich ist, kommen weniger einschränkende Maßnahmen in Betracht.

Mit dem angeordneten Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung daher weiterhin die Ziele

- einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,
- der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist.

Der Landesregierung ist bewusst, dass mit den Maßnahmen erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Betreiber der vorübergehend geschlossenen Einrichtungen verbunden sind.

- Die Einschränkung von Kontakten, die Untersagung und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen, die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, das Alkoholverbot im öffentlichen Raum sowie die Einschränkungen für den Besuch von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf stellen jeweils Eingriffe in die Grundrechte der Normbetroffenen aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG dar.

- Die Anordnung der Schließung bestimmter Einrichtungen greift zudem in das Grundrecht der Betreiber dieser Einrichtungen aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Sofern durch die Schließungen von Einrichtungen mittelbar auch potenzielle Besucher dieser Einrichtungen an der Nutzung der Einrichtungen gehindert werden, wird insofern auch in ihr Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen.
- Die Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen und Schließung der Kindertagesstätten greift in die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen (insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 GG), aber auch mittelbar in die Grundrechte der Erziehungsberechtigten ein.
- Schließlich führen die Auflagen und Beschränkung von Veranstaltungen zur Religionsausübung (§ 1g) zu Eingriffen in die Grundrechte der Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG).

Diese schwerwiegenden Grundrechtseingriffe sind aber nach Auffassung der Landesregierung angesichts des Infektionsgeschehens bei Abwägung aller Umstände und Folgen gerechtfertigt, insbesondere erforderlich und angemessen. Wenn die Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger wie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in unterschiedliche Richtung weisen, haben der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Landesregierung von Verfassungs wegen einen erheblichen Gestaltungs- und Prognosespielraum für einen Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Bei der Corona-Pandemie besteht dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum.

- Mildere, gleich wirksame Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung nicht ersichtlich. Die Erfahrungen der mit dem „Lockdown light“ im November 2020 verbundenen Maßnahmen belegen, dass diese zwar geeignet waren, kurzfristig einen weiteren Anstieg der Infektionskurve zu verhindern, jedoch damit keine Trendwende erzielt wurde und unter Fortführung dieser Maßnahmen sogar wieder ein exponentielles Wachstum eingetreten war. Folglich ist offensichtlich nicht möglich, mit weniger grundrechtsinvasiven Maßnahmen die Anzahl der physischen Kontakte in der Bevölkerung in einem hinreichenden Maße zu reduzieren, um das Infektionsgeschehen und den Druck auf die intensivmedizinische Versorgung im Land spürbar zu reduzieren. Der gerade im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unternommene Versuch der Landesregierung, eine pandemische Trendwende mit den Maßnahmen eines „Lockdown light“ zu erreichen, war leider nicht erfolgreich. Ohne härtere „Lockdown-Maßnahmen“ kann eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus nicht erreicht werden. Die Folge wäre ein unkontrollierter Anstieg der Infektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern, da die konkrete Gefahr besteht, dass die schon jetzt mit rund 86 Prozent nahezu ausgereizten Kapazitäten des

Gesundheitssysteme einem weiteren Anstieg der Infektionen – erst recht bei einem exponentiellen Wachstum – nicht mehr standhalten würden. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, muss durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ (sog. Triage) behandelt werden.

- Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies gilt sowohl für die Eingriffe in Freiheitsgrundrechte der Normbetroffenen als auch für die Eingriffe, die mit der Untersagung des Betriebs der im Einzelnen genannten Einrichtungen zwangsläufig verbunden sind. Die Landesregierung überprüft regelmäßig in kurzen Zeitabständen die getroffenen Maßnahmen. Dabei wägt sie auch die kollidierenden Grundrechte umfassend ab. Sie ist hierbei erneut zu der Entscheidung gekommen, dass der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung die Grundrechte der Betroffenen der angeordneten Maßnahmen überwiegt und deshalb die Eingriffe auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits- und Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigt.

Der Landesregierung ist durchaus bewusst, dass die Schließung von Einrichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Betrieben führen kann. Diese Härten, welche beispielsweise durch Betriebsschließungen entstehen, sollen durch finanzielle Unterstützungen abgefedert werden. Trotz der bereits angespannten finanziellen Haushaltslage hat der Bund mit den nochmals verbesserten Überbrückungshilfen III ein wirksames Finanzierungspaket im Umfang von mehr als 11 Milliarden Euro pro Monat geschnürt mit dem Fokus, eine Kumulierung von Härten aus der ersten und zweiten Welle der Pandemie weitestgehend zu verhindern und vor der Krise wirtschaftliche gesunde Unternehmen vor existenzbedrohenden Umsatzeinbußen zu schützen. Dabei wird je nach Umsatzrückgang und Betroffenheit ein bestimmter Prozentsatz der fixen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 500.000 Euro pro Monat erstattet. Es werden Abschlagszahlungen möglich gemacht. Erste reguläre Auszahlungen im Rahmen der bis Ende Juni 2021 laufenden Überbrückungshilfe III werden durch die Länder im ersten Quartal 2021 erfolgen. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren.

Zusätzlich wurden im Rahmen von Abschlagszahlungen bisher über eine Milliarde Euro an Novemberhilfe durch den Bund an Betroffene ausgezahlt. Die vollständige Auszahlung der beantragten Novemberhilfe über die Länder erfolgt spätestens ab dem 10. Januar 2021.

Seit Mitte Dezember 2020 können Anträge auf Dezemberhilfe gestellt werden, welche bereits Anfang Januar 2021 erste Abschlagszahlungen zur Folge hatten.

Ein wirksames Zurückdrängen des Infektionsgeschehens liegt zudem mittelfristig betrachtet auch im Interesse der betroffenen Einrichtungen. Denn je stärker das Infektionsgeschehen zunimmt, desto höher sind die unmittelbaren – auch wirtschaftlichen – Schäden durch das Infektionsgeschehen selbst. Zudem bedarf es dann noch intensiverer und länger andauernder Eingriffe, die Pandemie wieder „unter Kontrolle zu bringen“, was wiederum Voraussetzung für eine Aufhebung der aktuellen Einschränkungen ist.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die weiterhin geltenden Betriebsschließungen auch Einrichtungen betreffen, für die nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nicht empirisch nachgewiesen ist, in welchem Umfang sie zur Ausbreitung des Coronavirus beitragen. Allerdings führen auch diese Einrichtungen zu zusätzlichen Kontakten, die – gerade bei dem festzustellenden flächendeckenden Infektionsgeschehen und angesichts des Umstandes, dass Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus oft symptomlos erfolgen – zu weiteren Infektionen führen können. Alle Hygienekonzepte, die letztlich auf die Prävention und auf die Nachverfolgung von Infektionen abstellen, können angesichts der diffusen, flächendeckenden Ausbreitung des Coronavirus und der fehlenden Kapazitäten zur Umsetzung einer lückenlosen Nachverfolgung von Infektionsketten ihre Wirkung nur noch begrenzt und damit nicht mehr in einem Maß entfalten, das den Schutz des Gesundheitssystems und damit von Leib und Leben gewährleisten könnte.

Darüber hinaus berücksichtigt die Landesregierung im Rahmen der von ihr zu treffenden Maßnahmen stets, welche Ausnahmen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten sind bzw. wie der Betrieb der betroffenen Einrichtungen zumindest teilweise aufrechterhalten werden kann.

- So sehen beispielsweise § 1b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 zahlreiche Ausnahmen von dem Verbot von sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vor.
- Auch wird der Aufenthalt außerhalb von Wohnungen nur insoweit untersagt, als nicht einer der in § 1c Abs. 1 Nr. 1 bis 19 bzw. § 1c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 12 aufgelisteten triftigen Gründe vorliegt. Durch die Auffangregelungen in § 1c Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 und Abs. 2 Nr. 12 ist zudem gewährleistet, dass vergleichbar triftige Gründe im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen sind.
- Von den Betriebsuntersagungen bleiben Einrichtungen ausgenommen, deren Inanspruchnahme nicht zu einer Vielzahl von Kontakten führt und deren Betriebsfortsetzung aus Sicht der Landesregierung auch im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen geboten ist, z.B. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, das Beherbergen von Gästen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen, sowie in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnungsbrand; unerwartete, zwingend erforderliche, medizinische Versorgung von

Familienangehörigen in weiter Entfernung des Wohnorts), die Nutzung von Sporteinrichtungen für den Reha-, Spitzen- oder Profisport sowie die Inanspruchnahme medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen.

- Für den Bereich des Einzelhandels sieht die Landesregierung in § 1d Abs. 2 Ausnahmen von den Betriebsschließungen für den gesamten Bereich der Grundversorgung vor. Dies betrifft insbesondere den Lebensmitteleinzelhandel, Wochenmärkte, Apotheken und Drogerien, Tankstellen, Poststellen und Banken.

Den von Schließungen betroffenen Einzelhandelsbetrieben war es bislang nur erlaubt, Waren auszuliefern. Im Rahmen der Überprüfung der seit 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen kam die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass sie dem Einzelhandel ab 11. Januar 2021 neben dem Lieferservice auch die Einrichtung eines Abholservice gestatten kann. Während in der Zeit vor Weihnachten die Gefahr bestand, dass die Ermöglichung von Abholservices aufgrund des vorweihnachtlichen Einkaufsaufkommens zu nicht kontrollierbaren Menschenansammlungen hätte führen können, kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass eine solche Ermöglichung nun nach Weihnachten vertretbar ist.

- Das Alkoholverbot in § 1e im öffentlichen Raum bleibt bestehen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in verschlossenen Behältnissen bleibt weiterhin erlaubt.
- Von der zunächst bis 17. Januar 2021 geltenden Aussetzung des Präsenzunterrichts an Schulen und der Schließung von Kindertageseinrichtungen sieht § 1f Ausnahmen für besondere Konstellationen (z.B. Abschlussklassen, Leistungskontrollen in Präsenzform) vor. Zudem wird die Landesregierung am 14. Januar 2021 überprüfen, ob und inwiefern die Entwicklung der pandemischen Lage in Baden-Württemberg eine Rückkehr zum Präsenzunterricht zulässt. Auch wird weiterhin eine Notbetreuung bereitgestellt für Kinder, deren Erziehungsberechtigte an ihrem Arbeitsplatz nicht abkömmlich sind. Im Rahmen der Überprüfung der Maßnahmen kam die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass auch Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler, die wegen der Prüfungsvorbereitung an der Betreuung gehindert sind, die Notbetreuung ab 11. Januar 2021 in Anspruch nehmen können.
- Im Bereich der Religionsausübung und der Versammlungsfreiheit beschränkt sich die Landesregierung auf die Regelung der Modalitäten der Veranstaltungsdurchführung (beispielsweise Verbot des Gemeindegesangs, Anmeldepflicht). Die Durchführung von Veranstaltungen der Religionsausübung und Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG wird hingegen weit überwiegend gewährleistet, auch wenn es hier zu einer Vielzahl von Kontakten kommen kann. Dies ist der besonderen Bedeutung der Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG geschuldet.

Anhand dieser zahlreichen Ausnahmen und Nachschärfungen wird deutlich, dass sich die Maßnahmen ausgewogen und ganz gezielt auf die nach Aussagen aller Sachverständigen dringend erforderliche Reduzierung der physischen Kontakte in der Bevölkerung beschränken und dass sie nur soweit reichen, wie dies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unabdingbar, aber aufgrund der nach wie vor kritischen Lage noch verhältnismäßig ist.

Die Maßnahmen sind Teil eines in sich stimmigen Gesamtkonzeptes. Etwaige Ungleichbehandlungen sind durch sachliche Gründe gerechtfertigt und stehen im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Abs. 1 GG. Sie lassen sich entweder auf infektionsschutzbezogene Unterschiede zurückführen (insbesondere die Reduzierung von Kontakten durch Einschränkungen im Bereich von Ansammlungen und privaten Zusammenkünften sowie die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen) oder werden durch die sich aus § 28a Absatz 6 IfSG zu berücksichtigenden sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, gerechtfertigt (insb. Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung, Gewährleistung eines Kernbereichs der Versammlungs- und Religionsfreiheit). Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ von Schutzmaßnahmen werden von der Landesregierung im Rahmen der Gesamtabwägung einbezogen und auch berücksichtigt, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist. Hiermit trägt sie dem Erfordernis einer notwendigen Differenzierung in einem Gesamtkonzept von Schutzmaßnahmen Rechnung.

Bei der Anordnung des Maßnahmenpakets hat die Landesregierung die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichte berücksichtigt. Soweit der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in der Vergangenheit Betriebsverbote oder Betriebseinschränkungen unter dem Hinweis außer Vollzug gesetzt hat, dass die damit verbundenen Eingriffe unverhältnismäßig sind, hat sich die Landesregierung mit der Begründung der Entscheidungen intensiv auseinandergesetzt und die Erwägungen bei ihrer jetzigen Entscheidung berücksichtigt. Zudem wird die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit der von ihr getroffenen Maßnahmen auch weiterhin stets engmaschig und kritisch überprüfen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird sie dann über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung bzw. über das Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen oder auch über die Aufhebung von Eingriffen in kurzen Zeitabständen entscheiden.

Die getroffenen Maßnahmen ersetzen letzten Endes aber nicht das Erfordernis der Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung: Sie ergänzen den Eigenanteil eines jeden Einzelnen zur Bekämpfung der Pandemie durch konkrete, zeitlich begrenzte Handlungsanweisungen, die überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch sanktioniert werden

kann. Der Grad der Zielerreichung und der Zeitrahmen bis zum Erreichen der Ziele hängen allerdings in besonderem Maße von dem Verhalten jeder und jedes Einzelnen ab.

B. Einzelbegründungen

Zu Abschnitt 1 (Ziele, Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage)

Zu § 1a (Befristete Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gesundheitsnotlage)

Aufgrund des zeitlich befristeten „Lockdown“ nach § 1a gelten die §§ 1b-1e sowie §§ 1g und 1h jeweils bis 31. Januar 2021 und gehen den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten. Dieser Vorrang gilt ebenfalls für § 1f, welcher jedoch abweichend hiervon zunächst befristet bis 17. Januar 2021 gilt.

Zu § 1b (Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen und Veranstaltungen)

Der bisherige Absatz 1, welcher eine Sonderregelung für Ansammlungen und private Treffen im nicht-öffentlichen Raum enthielt, wurde gestrichen. Damit wird ein Gleichklang zwischen den zulässigen Personenkonstellationen im nicht-öffentlichen Raum und im öffentlichen Raum, insbesondere im Freien, hergestellt.

Zu Absatz 1

Sonstige Veranstaltungen im Sinn des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind nach § 1b Absatz 1 Satz 1 untersagt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind in Satz 2 Nr. 1 bis 8 und Absatz 2 Ausnahmen von dem generellen Veranstaltungsverbot vorgesehen. Die Aufzählung ist abschließend.

Zu Satz 2

Zu Nummer 8

Im Rahmen der Überprüfung und Nachjustierung der „Lockdown-Maßnahmen“ hat die Landesregierung festgestellt, dass das bisherige Verbot der Durchführung von Deutsch- und sonstigen Integrationskursen, ebenso wie arbeitspolitische Maßnahmen und berufliche Fortbildungen, die für die Aufnahme einer Tätigkeit oder die weitere Ausübung des Berufs zwingend erforderlich sind, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht länger verboten werden können. Allerdings wird deren Durchführung in Präsenz nur erlaubt, wenn diese nicht im Rahmen eines Online-Angebots möglich und nicht aufschiebbar sind. Unauf-

schiebbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn ansonsten ein nicht wieder gut zu machender Nachteil für den bereits ausgeübten Beruf oder für den Erfolg der zu absolvierenden Fortbildung eintreten würde. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind in der Regel unaufschiebbar.

Zu Absatz 2

Aus redaktionellen Gründen und wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung wurde die Regelung aus Nummer 1 ausgelagert und in einen neuen Absatz 2 aufgenommen.

Zu § 1c (Ausgangsbeschränkungen)

Die seit 12. Dezember 2020 landesweit geltenden Ausgangsbeschränkungen des § 1c werden zum 11. Januar 2021 nachgeschärft.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 7

Aufgrund der Streichung von § 1b Absatz 1 war es erforderlich die Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen auf den nicht-öffentlichen Raum zu beschränken. Damit wird der Aufenthalt im Freien nur zum Zweck von Sport und Bewegung erlaubt. Ein Treffen mit dem Ziel des längeren Verweilens im öffentlichen Raum wird wegen der zwingend erforderlichen Kontaktreduzierung verboten.

Zu Nummer 8

Klarstellend wurde in Nummer 8 die Teilnahme an Blutspendenaktionen aufgenommen, da diese nicht ohne Weiteres unter den Begriff der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen fällt, jedoch möglich sein muss, da sie für die Gesundheit der Bevölkerung, auch in der aktuellen pandemischen Situation, von großer Bedeutung ist.

Zu Nummer 15

Nummer 15 erlaubt schon bisher Sport und Bewegung im Freien. Allerdings wird ab 11. Januar 2021 die zulässige Personenkonstellation im Freien unter Bezugnahme auf die Regelungen des § 9 Absatz 1 weiter eingeschränkt. Damit wird die bisherige Unterscheidung zwischen Treffen im Freien und im nicht-öffentlichen Raum hinsichtlich der zulässigen Personenkonstellation aufgehoben. Allerdings ist das Treffen im Freien nur zum Zweck von Sport und Bewegung zulässig, nicht mit dem Ziel des bloßen Verweilens.

Zu Nummer 17

Im Rahmen der Überprüfung und Nachjustierung der „Lockdown-Maßnahmen“ hat die Landesregierung festgestellt, dass weder das bisherige Verbot des Besuchs von Deutsch- und sonstigen Integrationskursen noch arbeitspolitische Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt über den 10. Januar 2021 hinaus aufrechterhalten werden kann. Daher ist das Verlassen der Wohnung bzw. Unterkunft mit dem Ziel der Teilnahme an den nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Kursen und Fortbildungsmaßnahmen zwischen 5 Uhr und 20 Uhr erlaubt.

Zu Nummer 18

Die bislang unter den Auffangtatbestand des § 1c Absatz 1 subsumierte Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, werden wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung nun explizit in den Verordnungstext aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Plakatierung, Verteilung von Flyern oder Informationsstände.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 der 2. Änderungsverordnung zur 5. Corona-Verordnung enthaltene Sonderregelung für die Weihnachtsfeiertage wurde gestrichen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht bislang vor, dass Personen zwischen 20 Uhr und 5 Uhr nur zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und zur Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, die Unterkunft verlassen dürfen. Erweiternd wird ab 11. Januar 2021 auch der Besuch von unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildungsveranstaltungen zur Nachtzeit ermöglicht. Unaufschiebbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn ansonsten ein nicht wieder gut zu machender Nachteil eintreten würde.

Zu Nummer 11

Wegen der besonderen Bedeutung von Artikel 21 GG und der politischen Parteien für die politische Willensbildung der Bevölkerung und im Hinblick auf die im Frühjahr in Baden-Württemberg anstehenden Landtagswahlen wird auch zur Nachtzeit die Durchführung von Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimm-

mungen erlaubt. Allerdings steht diese Erlaubnis unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung. Zudem werden anders als in der vergleichbaren Regelung in Absatz 1 Nummer 18 für die Nachtzeit weniger Tätigkeiten als triftige Gründe zum Verlassen der Unterkunft zugelassen. Insbesondere Informationsstände stellen nach 20 Uhr keinen triftigen Grund dar.

Zu § 1d (Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkung von Einrichtungen)

Die Systematik des § 1d wurde angepasst. Hierbei wurde insbesondere der bisherige Absatz 2 in § 13 überführt und die nicht mehr erforderliche Regelung des Verkaufs von Weihnachtsbäumen ersatzlos gestrichen. Ebenfalls entfallen ist der bisherige Absatz 4, da Baumärkte, Verkaufsstätten von Baustoffen und Gartenbedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels grundsätzlich von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 erfasst werden und ihnen daher ab 11. Januar 2021 auch Abholangebote nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 7 für den Publikumsverkehr erlaubt sind.

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Zu Nummer 4

Durch die vorgenommene Ergänzung wird lediglich klargestellt, dass die Nutzung der genannten Einrichtungen auch zu dienstlichen Zwecken, beispielsweise durch Mitarbeitende der Polizei, sowie im Rahmen des Schulsports und von sportwissenschaftlichen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen zulässig ist.

Zu Nummer 5

Nachdem unter Nummer 5 generell ausschließlich medizinisch notwendige Behandlungen während des „Lockdowns“ möglich bleiben sollen, ist die erneute Nennung des Begriffs „medizinisch“ nicht erforderlich und daher zu streichen.

Zu Nummer 6

Durch die Ergänzung der Nummer 6 wird die Ausleihe, das heißt die Abholung und Rückgabe von bestellten oder ausgeliehenen Medien an wissenschaftlichen Bibliotheken, insbesondere den Landes- und Hochschulbibliotheken, ermöglicht. Dies gewährleistet insbesondere, dass auch weiterhin der Studienbetrieb aufrechterhalten werden kann einschließlich der Vorbereitung auf Prüfungen. Damit soll das Recht auf Informationsbeschaffung und

auf Bildung sowie die Gleichbehandlung zu dem Abholangebot des Buchhandels gewährleistet werden. Maßgeblich für das Abholangebot von Hochschul- und Landesbibliotheken ist die Einhaltung der bestehenden strengen Hygienekonzepte. Diese sehen bereits ein Zeitfenster für den weitgehend kontaktlosen Ausleihbetrieb vor, welches sich von den Vorgaben für den Einzelhandel nach Absatz 2 Satz 1 und 7 unterscheiden kann, so dass das Ziel der Vermeidung einer Schlangenbildung durch eine Gesamtschau der Maßnahmen erreicht wird.

Zu Satz 4

Klarstellend wurde in die Verordnung die bisher bereits in der Begründung zur 2. Änderungsverordnung zur 5. Corona-Verordnung stehende Erläuterung von weitläufigen Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 aufgenommen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1 und 7

Im Rahmen der Überprüfung der seit 16. Dezember 2020 geltenden Maßnahmen kam die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass dem Einzelhandel ab 11. Januar 2021 neben dem Lieferdienst auch die Einrichtung eines Abholangebots eingeräumt wird. Letzteres war mit Blick auf die Gefahr großer und nicht kontrollierbarer Menschenansammlungen in der Vorweihnachtszeit untersagt worden. Nun wird die Möglichkeit der Bereitstellung durch den Einzelhandel und anschließender Abholung von fernmündlich, schriftlich oder digital bestellter Ware (sog. „click-and-collect“) durch den Kunden eröffnet. Um die Abholung von Waren durch den Kunden infektologisch möglichst sicher zu gestalten, ist ein entsprechendes Hygienekonzept erforderlich. Hierbei gilt es Ansammlungen von Menschen vor bzw. in den Verkaufsstellen zu vermeiden. Dies wird in Satz 7 ergänzend zu Satz 1 insoweit konkretisiert, dass die Betreiber die Ausgabe innerhalb fester Zeitfenster organisieren müssen, das bedeutet, dass sie den Kunden vorab individuell getaktete Abholzeiten mitzuteilen haben. Dadurch wird eine Schlangenbildung vermieden. Der Hinweis auf die Ausgabe vorbestellter Waren innerhalb fester Zeitfenster hat darüber hinaus keinerlei Auswirkung auf die vom Betreiber zu regelnden Ladenöffnungs- bzw. Betriebszeiten.

Zu Satz 3 bis 5

Zur Klarstellung der Öffnungsmöglichkeit von Einzelhandelsbetrieben mit Mischsortimenten wurde - über die bestehenden Beispiele der Begründung zur 2. Änderungsverordnung zur 5. Corona-Verordnung hinaus – eine Präzisierung in den Sätzen 3 bis 5 vorgenommen. Danach ist der Verkauf des gesamten Sortiments erlaubt, sofern der erlaubte Sortimentsanteil bzw. die Anzahl der dem erlaubten Sortimentsteil eindeutig zugehörigen Artikel mindes-

tens 60 Prozent des Umsatzes oder der Verkaufsfläche beträgt. Ein Indiz hierfür kann sein, aus welchem Grund ein „typischer Kunde“ ein bestimmtes Geschäft aufsucht (Sogwirkung des Betriebes). Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden im Einzelfall hiervon abweichende Entscheidungen treffen können.

Zu Absatz 5

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 5. Januar 2021 werden Betriebskantinen für den Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort grundsätzlich geschlossen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist hingegen dann zulässig, wenn der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Vom Grundsatz der Schließung kann dann abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen. Hierzu zählen beispielsweise Kantinen in Krankenhäusern, die aufgrund der Hygienevorschriften der sonstigen Räumlichkeiten keinen Verzehr außerhalb der Krankenhauskantine ermöglichen können. Allerdings sind in diesen Fällen strengere, über §§ 4 und 5 hinausgehende Anforderungen an die Hygienekonzepte der Kantinebetreiber zu stellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass zwischen allen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht. Durch die Mindestfläche wird die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen reduziert. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass sämtliche Gegenstände nach jedem Gebrauch unmittelbar gereinigt und insbesondere Tische und Stühle sowie ggf. zur Verfügung gestellte Tablettts desinfiziert werden.

Zu Absatz 7

Aus redaktionellen und systematischen Gründen wurden die Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie die entsprechenden Ersatzteilverkaufsstellen aus Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 der 2. Änderungsverordnung zur 5. Corona-Verordnung nun in Absatz 7 überführt. Nach Absatz 7 bleiben Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes geöffnet, soweit sie nicht nach Absatz 1 geschlossen sind. Allerdings ist in deren Geschäftslokalen der Verkauf von Waren, welche nicht mit handwerklichen Leistungen verbunden sind, untersagt. Dies bedeutet, dass für Unternehmen, die eine handwerkliche Leistung anbieten, der gleichzeitige Verkauf von Waren gestattet ist, sofern die handwerkliche Leistung im Vordergrund steht, insbesondere, wenn sie ohne den Warenverkauf nicht sinnvoll in Anspruch genommen werden kann. In diesen Fällen dient der Warenverkauf dem Zweck der Erfüllung der handwerklichen Leistung und ist daher zulässig. Hingegen bleibt der reine Abverkauf von Waren verboten, sofern dieser im Vordergrund steht und die Erbringung der handwerklichen Leistung lediglich als Annex zum Erwerb der Waren erscheint. Vielmehr muss die handwerkliche Leistung den Schwerpunkt des Ange-

bots darstellen. Beispielsweise ist Ersatzteilverkauf in Werkstätten im Zusammenhang mit der Reparatur eines Fahrzeugs gestattet. Ebenfalls erlaubt ist die Inanspruchnahme einer Schreinerdienstleistung zum Bau und späteren Einbau von Küchenmöbeln. Hingegen genügt der zusätzliche Service eines Möbelhauses oder Küchenstudios, bei der Planung zu unterstützen und die Möbel zu liefern und aufzubauen nicht; hier liegt der Betriebsschwerpunkt eindeutig im Warenverkauf.

Zu Absatz 8

Gemäß dem neuen Absatz 8 wird der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht grundsätzlich untersagt. Die Ausnahme des Online-Unterrichts in der genehmigten Form (Theorieunterricht) umfasst nur die reine Online-Durchführung; eine Durchführung in Hybridform ist nicht zulässig.

Von der Untersagung ausgenommen sind Fahrausbildungen zu beruflichen Zwecken, insbesondere zum Erwerb von LKW- und Personenbeförderungs-Führerscheinen. Hierzu zählt auch die nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässige Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht.

Auch die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung ist erlaubt. In vorgenannten Fällen ist der Nachweis, dass die Fahrausbildung für den ehrenamtlichen Bereich zwingend erforderlich; dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Verantwortlichen erfolgen.

Der Betrieb von Fahrschulen ist ebenfalls nicht untersagt, sofern im Rahmen einer bereits begonnenen Fahrausbildung der Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung unmittelbar bevorsteht. Dadurch sollen Härtefälle vermieden werden, in denen ein Fahrschüler die theoretische Fahrerlaubnisprüfung bereits bestanden hat und bereits prüfungsfähig ist. In diesen Fällen ist eine „letzte“ Vorbereitungsstunde auf die praktische Prüfung zulässig.

Weitere Fahrschulangebote, wie Fahreignungsseminare, Aufbauseminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe sind nicht zulässig.

Zu § 1e (Alkoholverbot)

Absatz 2 ist gestrichen worden, da darin bislang die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik vor Silvester und das Zünden von Silvesterfeuerwerk im öffentlichen Raum geregelt war und diesbezüglich kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Zu § 1f (Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen)

Mit der Regelung des § 1f folgt die Landesregierung den Empfehlungen der Wissenschaft, wonach bei einem flächendeckenden, diffusen Infektionsgeschehen der Präsenzunterricht in Schulen und der Betrieb von Kindertagesstätten eingestellt werden sollte.

Auch die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts und die Schließung der Kindertageseinrichtungen tragen zur dringend erforderlichen Reduzierung der Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung bei. Für Abschlussklassen und spezifische Schularten sieht § 1f Ausnahmen von der Einstellung des Präsenzunterrichts vor. Zudem enthält § 1f Regelungen zur erweiterten Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte bei ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben.

Zu Absatz 1

Zumindest bis zum Ablauf des 17. Januar 2021 wird zur Reduzierung der Kontakte im schulischen Bereich der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz, die Durchführung außerschulischer Veranstaltungen sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt. Die Landesregierung wird am 14. Januar 2021 überprüfen, ob die Entwicklung des Infektionsgeschehens eine Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an Grundschulen und die Öffnung der Kindertageseinrichtungen wieder zulässt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

Von der Untersagung nach Absatz 1 wird aufgrund der zum Ende des Schulhalbjahres für die Schülerinnen und Schüler zu erstellenden Halbjahresinformationen oder Halbjahreszeugnisse eine Ausnahme von der Aussetzung des Präsenzbetriebs eingeführt. Sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist und für den Zeitraum der Schulschließungen schriftliche Leistungsfeststellungen geplant waren, die als Grundlage für die Notenbildung dienen sollten, können schriftliche Leistungsfeststellungen in Präsenz durchgeführt werden. Eine Leistungsfeststellung in Präsenz soll aus infektiologischen Gründen nur dann vorgenommen werden, wenn diese für die Notenbildung zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wird für die dort genannten Abschlussklassen die Aussetzung des Präsenzunterrichts aufgehoben, wenn zur Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht auch Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 5

Sofern der Unterricht an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Geschäftsbereich des Sozialministeriums und des Kultusministeriums, nicht im Rahmen des Fernlernunterrichts möglich und unaufschiebbar ist, gilt die Untersagung des Unterrichtsbetriebs in Präsenzform nicht. Auch Prüfungen können stattfinden, weil die Ausbildung in der Pflege und in weiteren Gesundheitsfachberufen angesichts der Systemrelevanz und des in diesem Bereich erheblichen Fachkräftemangels, insbesondere im wichtigen Bereich der Intensivpflege, dringend fortzusetzen ist.

Zu Absatz 3

Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts wird ausschließlich für Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen angeboten, um Nachteilen entgegenzuwirken, die ansonsten für die Schülerinnen und Schüler bei der Fortführung der Aussetzung des Unterrichts entstünden. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule soll an die Stelle des Unterrichts in der Präsenz das Lernen mit Materialien treten, das entweder analog, aber auch digital erfolgen kann.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung der Notbetreuung wurde dahingehend erweitert, dass auch Kinder von Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler, die wegen der Prüfungsvorbereitung an der Betreuung gehindert sind, die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung des Betriebs von Schulmensen wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die Schülerinnen und Schüler, welche ausnahmsweise in Präsenz unterrichtet werden dürfen, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, das Angebot der Schulmensa nutzen dürfen.

Zu § 1h (Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste)

Zu Absatz 1

Zur Klarstellung, wer beim Betreten der Einrichtungen von der Testpflicht umfasst wird, werden neben Personen, die zu Besuchszwecken kommen auch andere externe Personen explizit benannt. Hierzu zählen beispielsweise Handwerker, Reinigungskräfte sowie Lieferanten. Die Regelung wurde zum Schutz der in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen untergebrachten, vulnerablen Personen deutlich verschärft. Ab 11. Januar 2021 wird von sämtlichen Personen vor dem Betreten der genannten Einrichtungen ein negativer Antigentest sowie das Tragen einer Atemmaske, welche die Anforderungen von FFP2-Masken erfüllt, verlangt. Damit wird der Forderung nach einer Strategie zum Schutz besonders gefährdeter Personen, bei denen im Falle einer COVID-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf gerechnet werden muss, ausdrücklich Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird das Sozialministerium gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht im Zusammenhang mit dem Betreten von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen durch externe Personen sowie für das - in stationären Einrichtungen sowie von ambulanten Pflegediensten - beschäftigte Personal zu erlassen.

Zu § 9 (Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die Landesregierung sieht sich im Rahmen der Überprüfung der „Lockdown-Maßnahmen“ leider gezwungen, diese insbesondere im Bereich der Kontaktbeschränkungen nachzuschärfen. Dies liegt unter anderem an der Feststellung der nach wie vor bestehenden bedrohlichen pandemischen Lage. Im Dezember 2020 sind in Deutschland mehr Personen an oder mit Corona gestorben wie kumuliert im gesamten restlichen Jahr. Zudem sind die Intensivstationen nahezu vollständig belegt, so dass die medizinischen Versorgungskapazitäten nahezu ausgeschöpft sind. Ohne eine weitere starke Reduzierung der physischen Kontakte droht der Kollaps des Gesundheitssystems in Baden-Württemberg und ganz Deutschland. Daher werden bereits jetzt nicht lebensnotwendige, aber medizinisch indizierte Operationen verschoben, um den schlimmsten Fall, nämlich die Überlastung der Krankenhäuser, zu verhindern. Nur so kann vermieden werden, dass die behandelnden Ärzte die Entscheidung treffen müssen, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ (sog. Triage) behandelt werden.

Zu Satz 1

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen in Satz 1 Nummer 2 wird der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zur Kontaktreduzierung umgesetzt. Danach dürfen sich ab 11. Januar 2021 lediglich Angehörige eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts treffen. Hierbei ist unerheblich, ob die Angehörigen eines Haushalts eine einzelne Person besuchen oder umgekehrt.

Um weitere besondere Härten, etwa für Alleinerziehende, pflegende Angehörige, Patchwork-Familien oder bei der Betreuung von Kindern zu vermeiden, zählen die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre nicht mit. Aufgrund dieser Regelung ist es somit möglich, dass sich zwei befreundete, bekannte oder verwandte Elternteile aus zwei Haushalten in Begleitung der in ihren Haushalten lebenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre treffen oder gemeinsam spazieren gehen können. Aus Infektionsschutzgründen sollte diese Möglichkeit jedoch nicht genutzt werden, um sich täglich in wechselnden Personenkonstellationen unterschiedlicher Haushalte zu treffen.

Zwar wurde das bislang in Baden-Württemberg geltende Verwandtschaftsprivileg aufgrund der dringend notwendigen Kontaktreduzierung gestrichen. Jedoch bleibt es erlaubt, dass Kinder durch Verwandte betreut werden, sofern es sich insgesamt um Angehörige zweier Haushalte handelt.

Darüber hinaus ist auch die Kinderbetreuung aus freundschaftlicher oder persönlicher Verbundenheit heraus sowie im Rahmen der nachbarschaftlichen Beziehung erlaubt. Dabei sind feste Betreuungsgemeinschaften zu bilden, damit die Kinder nicht in wechselnden Haushalten betreut und so die Anzahl der Kontakte gering gehalten wird. Auch in diesem Zusammenhang ist zu gewährleisten, dass die betreuenden Personen und die zu betreuenden Kinder aus maximal zwei Haushalten kommen. Nur so kann dem Erfordernis der maximalen Reduzierung zwischenmenschlicher Kontakte im erforderlichen Umfang entsprochen werden.

Zu Nummer 3

Die in Nummer 3 enthaltene Lockerung der Zulässigkeit familiärer Kontakte an den Weihnachtsfeiertagen ist gegenstandslos und daher gestrichen worden.

Zu § 13 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass die Einschränkungen und Betriebsuntersagungen sich nur auf den Publikumsverkehr, jedoch nicht auf die Möglichkeit der Onlineangebote der jeweiligen Einrichtungen beziehen.

Zu Nummer 5 und 6

In Nummern 5 und 6 wurden touristische Seilbahnen und Skiaufstiegsanlagen aufgenommen, um deren Inanspruchnahme im Zusammenhang mit dem aktuell stattfindenden Wintertourismus zu unterbinden, das bedeutet, dass deren Nutzung zu nicht-touristischen Zwecken erlaubt bleibt. Nicht zu touristischen Seilbahnen der Nummer 5 gehören Seilbahnen, welche Teil des öffentlichen Personennahverkehrs sind.

Zu Nummer 7

Durch die vorgenommene Ergänzung wird lediglich klargestellt, dass die Nutzung der genannten Einrichtungen auch zu dienstlichen Zwecken, beispielsweise durch Mitarbeitende der Polizei, zulässig ist.

Zu Nummer 8

Solarien wurden aus systematischen Gründen von § 1d Absatz 2 in § 13 überführt. Zu den in Nummer 8 genannten ähnlichen Einrichtungen zählen beispielsweise Dampfbäder, Dampf- und Salzgrotten.

Zu Nummer 11

Als klarstellender Oberbegriff wurde in Nummer 11 der Begriff des Betriebs zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen eingeführt. Neben den dort ausdrücklich als dazugehörig genannten Betrieben zählen dazu sämtliche Dienstleistungen, bei denen im Rahmen ihrer Erbringung der aus infektiologischer Sicht einzuhalten Mindestabstand typischerweise nicht bzw. zumindest nicht durchgängig eingehalten werden kann. Untersagte körpernahe Dienstleistungen dürfen weder in Betriebsräumlichkeiten noch als mobile Dienste erbracht werden.

Zu Nummer 12

Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege wurden aus systematischen Gründen von § 1d Absatz 2 in § 13 überführt. Zudem wurde aus Gründen des Tierschutzes klarstellend aufgenommen, dass es sich bei Tierpensionen nicht um eine mit Hundesalons und Hundefriseuren vergleichbare Einrichtung handelt, so dass der Betrieb von Tierpensionen erlaubt bleibt.

Zu Nummer 13

Der Betrieb von Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbaren Einrichtungen wurde aus Nummer 6 herausgelöst, um klarstellen zu können, dass der Betrieb sämtlicher hierunter fallender Einrichtungen - unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule - untersagt ist.

Zu § 17 (Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten)

Zu Nummer 6

In Reaktion auf das geänderte Infektionsgeschehen weltweit sowie die aufgetretenen Mutationen von SARS-CoV-2 z. B. im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Südafrika, wird in die Verordnung eine Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erforderlich. Die Schaffung dieser neuen Ermächtigungsgrundlage geht auf den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 zurück.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

In der Änderungsverordnung enthaltene, bußgeldbewehrte Regelungen dienen der Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung. Daher werden die Verstöße als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann.

Die bisher bereits als Ordnungswidrigkeit geahndeten Verstöße gegen Regelungen der Corona-Verordnung bleiben bestehen.

In subdelegierten Verordnungen können eigene Bußgeldtatbestände durch Bezugnahme auf § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG vorgesehen werden, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung in der Hauptverordnung bedarf.

Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach sorgfältiger Prüfung und Bewertung der pandemischen Lage und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Wissenschaft hat die Landesregierung die Geltungsdauer der Verordnung unter Beachtung von § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG auf lediglich drei Wochen bis 31. Januar 2021 begrenzt. Dies erscheint wegen des starken Eingriffs in die Grundrechte

der von den Maßnahmen Betroffenen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit notwendig. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Maßnahmen zeitnah überprüft und an die pandemische Entwicklung so schnell und so weit wie möglich angepasst werden.